



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

4120-05020-110-kV-Ltg-
CLP/Ost - Sögel; Mast 23

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:
110-kV-Leitung LH-14-011 Cloppenburg/Ost – Sögel
Masterhöhung und Fundamentverstärkung von Mast Nr. 023**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1. Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt werden zur Umsetzung der Maßnahme Arbeitsflächen, Materiallagerflächen, Lagerflächen für Erdaushub und Zufahrten benötigt (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden). Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und erstreckt sich mit etwa 900 m² auf Arbeitsflächen sowie auf Zuwegungen. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies umfasst die potenzielle direkte Beeinträchtigung von Nestern und Gelegen bodenbrütender Vogelarten sowie ggf. wandernder Amphibien infolge von direkter Flächeninanspruchnahme bzw. durch Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen. Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) kommen (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -Maschinen, Störung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch das Anlegen der Baugrube von Bedeutung. Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlage- und betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt. Aufgrund der geringen Erhöhung eines Masts in bestehender Trasse können jedoch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder Beeinträchtigungen von Tieren (Avifauna) ausgeschlossen werden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien

Für das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in geringem Umfang beansprucht. Verdichtungsempfindliche Böden liegen nicht vor (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 11.4, S. 19). Der Maststandort befindet sich auf einem anthropogen veränderten Standort mit geringer Wertstufe. Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt liegen nicht vor. Die Landschaft ist durch die 110-kV-Bestandsleitung auf landwirtschaftlichen Flächen vorbelastet. Das Vorhabensgebiet bietet jedoch potenzielles Bruthabitat für Vogelarten des Offenlandes. (Schutz-) Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen. Im Einzelnen:

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der Baumaßnahme überwiegend außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M/S 5 sieht vor, dass zum Schutz von Brutvogelarten, insbesondere von Boden- und Heckenbrütern sowie deren Gelege und Jungtiere, vor jeder Flächeninanspruchnahme innerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit auf mögliche Vogelarten geachtet werden muss. Sollte Flächenbesatz festgestellt werden, wird nach Möglichkeit mit der Arbeitsfläche in ausreichendem Umfang ausgewichen; anderenfalls müssen die Arbeiten solange ruhen, bis kein Besatz auf der Fläche feststellbar ist. Die Fortsetzung der Bauarbeiten im betroffenen Bereich erfolgt nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich verbotene Handlungen lassen sich auf diese Weise vermeiden. Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Ein Einfluss auf die lokalen Populationen der im Vorhabensgebiet zu erwartenden allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist nicht zu befürchten. Es stehen in ausreichendem Umfang Ausweichflächen zur Verfügung, überdies ist die Bauzeit nur von kurzer Dauer.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Baubedingt kann es im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -Maschinen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope kommen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten werden Zuwegungen, Arbeits- und Lagerflächen benötigt. Soweit nicht auf vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zurückgegriffen werden kann, wird der Boden durch bodenschonende Arbeitsweise und durch Auslegung von Baggermatten vor Verdichtungen und Oberflächenbeschädigungen weitgehend geschützt. Etwaige Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Bauarbeiten beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Um eine mögliche Kontamination der Böden zu vermeiden, werden die Arbeitsflächen entsprechen gegenüber Verunreinigungen durch Planen bzw. Wegebauplatten gesichert. Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben demnach keine erheblichen zusätzlichen Bodenbeeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch nicht sicher auszuschließende Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und -fahrzeugen sind Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff grundsätzlich möglich. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Bei fachgerechtem Umgang und konsequenter Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4. Gesamteinschätzung

Das Vorhaben verursacht keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es handelt sich lediglich um eine punktuelle Maßnahme an einem bestehenden Freileitungsmast in einer bereits vorbelasteten Landschaft. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potenziellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen ruhen zu lassen. Evtl. Verdichtungen und Oberflächenbeschädigungen des Bodens während der Bauphase werden durch bodenschonende Arbeitsweisen begrenzt, sind reversibel und betreffen nur Böden innerhalb ausgewiesener Zufahrts- und Arbeitsflächen. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).